1. SCHWIMM-VEREIN KÖLN 5

Traditionsgemeinschaft KSV "Rhenus" von 1897 - Kölner SK von 1906



Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft Stand: 30.10.2023

immer informiert unter

www. 1svk.de

Bitte in **DRUCKBUCHSTABEN** ausfüllen:

DILLE III DRUCKBUCHSTA	BEN ausiulien.	i				
Vorname						
Name						
Straße + Hausnummer						
Postleitzahl & Ort						
Geburtsdatum						
Geschlecht	Weiblich		Männlich		Andere	
Telefon						
Mobil						
E-Mail – Adresse						
Für die Mitgliedschaft gilt die als Anlage beiliegende Vereinssatzung. Es ist mir/uns bekannt, dass die im Rahmen der Mitgliederverwaltung gemachten Angaben auf Datenträger gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet wird. Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand. Ich versichere, dass die auf diesem Antrag benannte Person gesundheitlich in der Lage ist, Schwimmsport auszuüben. Im Falle von zwischenzeitlichen Erkrankungen trage ich die Verantwortung, dass die Person erst dann wieder an den Übungsstunden teilnimmt, wenn ärztlicherseits gegen die Sportausübung keine Bedenken bestehen. Im eigenen Interesse werde ich den Aufsichtführenden über eventuelle Gesundheitsprobleme informieren (z. B. Ohnmachtsanfälle wegen zu niedrigem Blutdruck, Epilepsie, etc.).						
Mit der Unterschrift erkläre Vereins aus dem Mitglieds				eter berei	t für Forder	ungen des
Datum		Unterschri	ft(en)			

1.Schwimm-Verein Köln e.V. Anja Frevel, Brunnenallee 52, 50226 Frechen

E-Mail: info@svk.de

1. SCHWIMM-VEREIN KÖLN 5

Traditionsgemeinschaft KSV "Rhenus" von 1897 - Kölner SK von 1906



Stand: 30.10.2023

<u>Jahresbeiträge</u>

(fällig jeweils am **01. Januar**, Bankeinzug jeweils am **01. Februar**)

Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Wehrpflichtige, Studenten (Nachweis, bis 25. Lebensjahr) Erwachsene Familienmitgliedschaft Einmalige Verwaltungsgebühr für erstmalige Aufnahme

168,00 € 180,00 € auf Anfrage 30,00 €

Die Verwaltungsgebühr wird mit dem restlichen Jahresbeitrag zeitnah eingezogen.

Zwei Raten (Januar/ Einzug 1. Feb. und Juli/ Einzug 1. August)
Lastschrifteinzugsermächtigung
Ich ermächtige den 1. Schwimm-Verein Köln e.V. (Gläubiger–Identifikationsnummer: DE94ZZZ00000228943) hiermit, die von mir zu entrichtenden Zahlungen aus meinem Mitgliedsverhältnis wie Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren zu Lasten meines Kontos
BIC
IBAN
Kreditinstitut
Name des Kontobevollmächtigten

mittels Lastschrift einzuziehen.

Datum

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom 1. Schwimm-Verein Köln e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Sollte mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu meinen Lasten. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Unterschrift Kontoinhaber

Ich erkläre mich einverstanden, dass diese Daten ausschließlich für die sich aus der Mitgliedschaft ergebenen Zwecke und für statistische Erhebungen in der EDV des 1. Schwimm-Verein Köln e.V. gespeichert werden.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich der 1. Schwimm-Verein Köln e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten und mir die SEPA-Mandatsreferenz mitteilen.

1.Schwimm-Verein Köln e.V., Anja Frevel, Brunnenallee 52, 50226 Frechen E-Mail:info@1svk.de

1. SCHWIMM-VEREIN KÖLN ♡

Traditionsgemeinschaft KSV "Rhenus" von 1897 - Kölner SK von 1906



Stand: 30.10.2023

Einwilligung in die Datenverarbeitung einschließlich der Veröffentlichung von Personenbildern im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Verein

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im 1.Schwimm-Verein Köln e.V. Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich.

Pflichtangaben:			
Geschlecht: Vorname:	() männlich	() weiblich Nachname:	() andere
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Geburtsdatum:			
() Mit meiner Unterschr Fassung an.	ift erkenne ich die	Satzung und Ordnung	gen des Vereins in der jeweils gültigen
() Die anliegend abged gelesen und zur Kenntn		nspflichten gemäß Art	ikel 13 und 14 DSGVO habe ich
Ort, Datum	Unterschrift	Ö	
Ort, Datum	Unterschrift/e Geschäftsun	•	en Vertreters bei Minderjährigen bzw.
Telefonnummer (Festne	etz/Mobil):		
E-Mail-Adresse:			
	n an andere Mitglie		en zu Vereinszwecken durch den Verein zur Bildung von Fahrgemeinschaften)
•	ederzeit durch mic		ung der vorbenannten Angaben se mit Wirkung für die Zukunft
Ort, Datum	Unterschrift/e Geschäftsun	•	en Vertreters bei Minderjährigen bzw.
1.Schwimm-Verein Köln e	.V. Schwimm-Verein k	Köln e.V. Anja Frevel, Brun	nenallee 52, 50226 Frechen

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln BIC: COKSDE33XXX IBAN: DE24 3705 0299 0141 2863 98

E-Mail: info@1svk.de

1. SCHWIMM-VEREIN KÖLN 5

Traditionsgemeinschaft KSV "Rhenus" von 1897 - Kölner SK von 1906

Stand: 30-10-2023



Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

() Homepage des Vereins() Facebook-Seite des Vereins() regionale Presseerzeugnisse
Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.
Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den 1. Schwimm-Verein Köln e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der 1. Schwimm-Verein Köln e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.
Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.
Ort, Datum Unterschrift
Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:
Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ich / Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.
Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s:
Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s:
Der Widerruf ist zu richten an: 1.Schwimm-Verein Köln e.V. c/o. Anja Frevel, Brunnenallee 52, 50226 Frechen

Hinweis zum Datenschutz gem. Datenschutz-Grundverordnung 679/2016 EU (DSGVO)

Die Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten zu den bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz- Grundverordnung werden Ihnen im Internetauftritt des 1. SV Köln unter www.1svk.de zur Verfügung gestellt.

E-Mail: info@1svk.de

Schwimm-Verein Köln e.V. c/o. Anja Frevel, Brunnenallee 52 50226 Frechen E-Mail: info@1svk.de

1.

1. SCHWIMM-VEREIN KÖLN 5:

Traditionsgemeinschaft KSV "Rhenus" von 1897 - Kölner SK von 1906



Verhaltens- und Hygieneregeln zur Fortführung des Vereinsbetriebes

Hiermit verpflichte ich mich die hier aufgeführten Verhaltens- und Hygieneregeln für das Training im **1. Schwimmvere in** Köln einzuhalten und trage somit aktiv dazu bei, das Risiko einer Infektion mit Covid-19 für mich und meine Mitmenschen zu minimieren.

- Alle Teilnehmer*innen müssen bei Betreten der Trainingsstätte absolut symptomfrei sein.
- Körperliche Kontakte sind auszuschließen.
- Vor und auch in der Schwimmhalle ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Das Betreten und das Verlassen des Schwimmbades erfolgt daher in Blöcken nach Trainingsgruppen.
- Das Training erfolgt unter Ausschluss von Zuschauern oder Gästen. Auch im Vorraum und in den Gängen dürfen sich nur die Personen aufhalten, die unmittelbar zum Training gehen oder das Bad verlassen.
- Beim Trainingsbeginn wird eine Teilnehmerliste (Name, Vorname und Telefonnummer) ausgefüllt und von jedem Teilnehmer unterschrieben. So kann im Falle einer Infektion die Kontaktkette zurückverfolgt werden. Sollten die Daten nicht hinterlegt werden, ist die Teilnahme am Training ausgeschlossen. Hierfür ist ein eigener Stift mitzubringen.
- Im Eingangsbereich und in den Gängen vor den Umkleiden (bis zum Verlassen der Umkleiden) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Das Umziehen erfolgt in Einzelkabinen und Sammelumkleiden. Hierbei ist zu beachten das nur jeder
 4. Schrank zur Verfügung steht.
- Das Schwimmbad muss nach dem Training ohne Duschen unverzüglich verlassen werden.
- Die Nutzung von F\u00f6hnen (fest installiert oder auch mitgebrachten) ist untersagt.

Besonderer Hinweis für alle Teilnehmer und Eltern

Es ist bekannt und wird von mir (uns) akzeptiert, dass der 1.Schwimmverein Köln nicht garantieren kann, dass jegliche Infizierung mit dem Coronavirus ausgeschlossen ist. Eine Haftung des 1. Schwimmvereins Köln ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Nach neuesten Informationen soll das Coronavirus in Chlorwasser zuverlässig abgetötet werden.

werden.
Ich möchte trotzdem am Training teilnehmen / dass mein Kind am Training teilnimmt!
Name des Mitgliedes:
Name des Kindes:
Dieses Formular muss vor Betreten des Schwimmbades vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Sonst ist eine Teilnahme am Schwimmen ausgeschlossen!
Jeder Teilnehmer muss beim Eintritt seinen Mitgliedsausweis unaufgefordert vorzeigen. Ohne den Mitgliedsausweis ist ein Betreten des Schwimmbades nicht möglich.

Satzung 1. Schwimm-Verein Köln e.V. Stand: 15.03.2005

Die Satzung 1. SV Köln

Name, Sitz, Zweck des Verei

 Der Verein führt den Namen 1. Schwimm-Verein Köln von 1897 e. V.
 Der Sitz des Vereins ist Köln, er ist unter der Nr. 7000 im Vereinsregister des Amtsgerichtes

Köln eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen

Schwimmverbandes, des Landessportbundes NRW und deren Untergliederungen.

4. Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege Förderung des Amateursports und zwar in allen Sparten des Schwimm- und Tauchsports. Eine Erweiterung auf andere Sportarten ist möglich. Die Jugendarbeit soll besonders gefördert werden.

Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und klassentrennende Bestrebungen und

Bindungen sind ausgeschlossen.

3. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

A. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Mittel des Vereins dürfen nur für den

 S. Witter des Vereins durch nur du den
 satzungsgemäßen Zweck verwendetwerden.
 Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem
 Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

werden.

7. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schwimmwerband Nordrhein-Westfalen et. v. mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar zur Förderung des Sports, zugeführt werden soll.

§ 3 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter Vergütungen für die Ausübung der Vereinsämter rden nicht gewährt.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgtaufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten ist. Die Mitgliedschaft ist für mindestens 1. Jahr

Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

erforderlich.

Z. Ein passives Mitglied nimmt am aktiven Sport vorübergehend oder auf Dauer nicht teil. Die passive Mitgliedschaft wird erworben a) bei Nichtmitgliedem durch einen an den Vorstand des Vereins zurichtenden schriftlichen

Vorstand des Vereins zurichtenden schriftlich Antrag, b) bei Mitgliedern durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann nur unter den Voraus-setzungen des § 10 Abs. 2, Abs. 4 dieser Satzung erfolgen. 3. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.

det der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die

Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung

 Mitglieder, die sich herausragende Verdienste 4. Mitglieder, die sich herausragende Verdienst um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorsitzende kann nach seinem Ausscheiden aus dem geschäfts-führenden Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
5. Kurzmitgliedschaften sind möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft 1. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolger und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet. 2. Wählbar sind alle volliährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

3. Jedes Mitglied ist ab dem 16. Lebensjahr bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen werden. Das Stimmrecht eines Minderjährig mit 16 und 17 Jahren wird durch den gesetz lichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Bed er Abstimmung eine schriftliche Ermächtig seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

4. Bei der Wähl des Jugendwartes/in sind jedoch nur die Mitglieder vom 12. bis zum vollendeten 25. Lebensjahrstimmberechtigt.

§ 8 Beiträge
1. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung bestim

Dem geschäftsführenden Vorstand bleibt es überlassen, einen für den Verein kosten-sparenden Zahlungsmodus festzulegen. 2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitrags-

§ 9 Ehrungen
1. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern

a) die silberne bzw. goldene Vereinsnadel für besondere Verdienste um den 1. Schwimm

besondere Verdienste um den 1. Schwimm-Verein Köln von 1897 e.V. b) die Ehrenmitgliedschaft für außerordentliche Leistungen zum Wohl des 1. Schwimm-Verein Köln von 1897 e.V., für langjährige Tätigkeit im Übungsbetrieb oder in der Verwaltung verleihen. 2. Auf Ehrungen besteht kein Anspruch. Langjährige Mitgliedschaft allein genügt nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitgliedes

b) durch den Austritt des Mitgliedes
 c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird irksam mit einer Frist von 6 Wochen zum

 Fin Mitalied kann aus dem Verein In Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interet des Vereins verstoßen hat. Hierzu zählen les Vereins verstelle: nsbesondere ı) die Nichterfüllung der satzungsgemäßen

a) die Nichterruitung der Satzungsgernaben. Verpflichtungen, b) der Rückstand von Beiträgen mehr als 6 Monate bei vorangegangener zweimaliger

Monate oei vorangsgangsmann.
Mahnung,
c) die Schädigung der Vereinsinteressen oder
gravierendes unsportliches Verhalten
d) unehrenhafte Handlungen.
Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, der das Mitglied zuvor anzuhören hat. 4. Im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes sind die von diesem bereits geleisteten Mitaliedsbeiträge nicht zu erstatten

C. Organe § 11 Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der geschäftsführende Vorstand, c) der erweiterte Vorstand, d) der Jugendausschuss im Rahmen der bestehenden Jugendordnung.

§ 12 Jahreshauptversammlung

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet als
Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des
jeweiligen Jahres statt.

2. Zur Jahreshauptversammlung wird durch den
geschäftsführenden Vorstand eingeladen. Die
Einberufung erfoligt durch die Mitteilung des
Termins und der Tagesordnung in den
Vereinsnachrichten sowie am "schwarzen Brett"
an der Geschäftsstelle Erränzend kann durch an der Geschäftsstelle. Ergänzend kann durch eine Veröffentlichung im Internet auf die Jahreshauptversammlung hingewiesen werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung in den Vereinsnachrichten undam "schwarzen Brett" sowie dem Termin der "schwarzen Brett" sowie dem Termin der Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Kallendertage liegen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich zuständig für a) die Genehmigung der Jahresabrechnung, b) die Entlastung des Vorstandes, c) die Neuwahl des Vorstandes, d) die Wahl des 1. und 2. Kassenprüfers, e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, f) die Änderung der Satzung.

Die Jahreshauptversammlung kann als oberstes Vereinsorgan darüber hinaus über alle an sie

herangetragenen Anträge entscheiden.

4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne

4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, die des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, soweit mit der Einberufung die auf die Anderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins gerichteten Anträge mitbekannt gemacht worden sind.
Anträge zur Tagesordnung, die von jedem

Anträge zur Tagesordnung, die von jedem Mitglied gestellt werden können, müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich angezeigt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht dadurch, dass die Jahreshaupt-versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Priedliehteit beschließt

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit beschließt. 6. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Aussprache zu stellen. Über den Antrag muss söfort entschieden werden. 7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenr mindestens V. der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

 a) der geschäftsführende Vorstand dies beschließt,

b) mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beim Vorsitzenden beantragt haben.

Vorsitzenden beanträgt haben. Für die Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Jahreshaupt-versammlung (§ 12) entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass auch die Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung beschließen kann.

§ 14 Vorstand
Der Vorstand besteht aus:
als geschäftsführender Vorstand:
dem/r Vorsitzenden
dem/r stellvertretenden Vorsitzenden dem Geschäftsführer als erweiterter Vorstand: dem geschäftsführenden Vorstand den Fachbereichsleitern dem Pressewart dem/r Jugendwart/In dem Wirtschaftsberater und Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen sind von der Jahreshauptversammlung

dem/r Sozialwart/in

von der Jahreshauptversammlung der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in der/die Pressewart/in der/die Wittschaftsberet/in der/die Sozialwart/in der/die Sozialwart/in In den/die Sozialwart/in In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der/die 15 Kassenprüfer/in Eachbereichsleiter der/die 25 Kassenprüfer/in

der/die 2. Kassenprüfer/in neu zu wählen.

Die Jahreshauptversammlung kann in jedem Jahr Beisitzer wählen. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Positionen des geschäftsführenden
Vorstandes können nicht in Personalunion

Vorstandes können nicht in Personalunion verwaltet werden. Der Jugendwart ist auf der Jugendversammlung, die der Jahreshauptversammlung vorausgeht, zu wählen. Der Jugendwart wird durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 15 Vertretung des Vereins

1. Der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter, und der Geschäftsführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei jedoch stets der 1. Vorsitzender oder in seinem Verhinderungsfall, der jedoch nicht nachzuweisen ist, der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss 2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleit Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner

Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises, b) die Einstellung und Entlassung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern,

Angestellten und sonstigen Mitarbeitern, c) Verwaltung des Vermögens sowie die Behandlung aller Finanzangelegenheiten des d) Aufnahme und Ausschluss von Mitaliedern

d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, e) die Erstellung der Geschäftsordnung.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig sind. Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. beratend teilzunehmen. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand, zur Abarbeitung spezieller Vereinsaufgaben weitere Vorstandsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen.

§ 16 Erweiterter Vorstand
Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes aehören:

a) Durchführung und Überwachung des gesamten Vereins- und Übungsbetriebes, gesamten Vereins- und Dungsbetriebes, eingeschlossen Wettkämpfe, Spiele, Spielrunden und Veranstaltungen, im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 1 in Übereinstimmung mit den Fachabteilungsleitern, b) mitzuwirken bei der Beratung in wesentlichen Finanzangelegenheiten. c) Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Jugendausschusses werden in einer Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird in der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung Bestandteil der Satzung.

§ 18 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach

§ 19 Fachabteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten rur die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Dies erfolgt durch Beschluss des geschäftsführendei Vorstandes. Ebenfalls durch Beschluss können Vorstandes. Ebenfalls durch Beschluss können Abteilungen wieder aufgelöst werden. Ein Anspruch auf Begründung oder Auflösung einer Abteilung besteht nicht.

2. Soweit erforderlich, bestimmt der geschäftsführende Vorstand hauptamtliche Fachbereichselter.

3. Die Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter sowie seinen Stellvertreter, Jugendwart und weitere Mitarbeiter analog der Vorschrift des § 14 Abs. 2

14 Abs. 2.

4. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der Abteilungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2. Ein entsprechender Nachweis für die Mitgliedschaft entsprechender Nachweis für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist zu erbringen.

5. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt entsprechend § 12 Abs. 2 der Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich und

geschäftsführenden vorstand vorstand auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse
Über die Beschlüsse der
Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der
Ausschüsse sowie der Jugend- und
Abteilungsversammlungen ist jeweils ein
Protokoll anzufertigen, das vom
Versammlungseiter und dem von ihm
bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokolle können in der Geschäftsstelle

§ 21 Kassenprüfung
1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten ihr einen Prüfungsbericht

Kassenprüfer erstatten ihr einen Prüfungsberich und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit mindestens einmal jährlich prüfen und diese durch Unterschrift bestätigen. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich informieren.

§ 22 Haftpflicht
Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die
a) bei der Ausübung des Sportes,

b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen c) bei einer sonstigen. für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind

und insbesondere nicht bei d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen

d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen. § 23 Auffösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auffösung des Vereins" stehen. 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

 a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 15. März 2005 beschlossen